Kreistag Nordwestmecklenburg

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.09.2019 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Seniorenbeirates

Die Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages am 21.02.2013 (veröffentlicht unter www.nordwestmecklenburg.de am 22.03.2013), wird wie folgt geändert:

Der § 3 der Satzung des Seniorenbeirates "Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates" wird wie folgt neu gefasst:

- Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 15 ständigen Mitgliedern, die von den Fraktionen des Kreistages des Landkreises und den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen vorgeschlagen werden.
- 2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kreistag bestätigt.
- Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Ein Drittel der im Seniorenbeirat mitarbeitenden Personen kann das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Seniorenbeirat nachrücken.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 13.09.2019

Kerstin Weiss Landrätin

